

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Gemäß § 3 Abs. 1Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 483) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 28.02.2024 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 29.02.2024 genehmigt.

Präambel

Die Freiheit von Forschung ist tragender Grundsatz der Forschung an der Fachhochschule Erfurt und dieser Satzung.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Fachhochschule Erfurt T\u00e4tigen auf der Internetpr\u00e4senz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zus\u00e4tzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich T\u00e4tigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der Fachhochschule Erfurt wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend T\u00e4tigen und der wissenschaftliche Nachwuchs sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- 1. nach den anerkannten Regeln der Disziplin ("lege artis") zu arbeiten,
- 2. die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren
- 3. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- 4. alle eigenen Ergebnisse konsequent selbst zu überprüfen,
- 5. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 und 2 Grundordnung geregelten Grundsätze, zu einer friedlichen und nachhaltigen Welt beizutragen. Der Ethikkommission prüft in diesem Zusammenhang eine mögliche Unvereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit diesen Grundsätzen sowie
- 6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.



§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden, Nachwuchswissenschaftler:innen und Promovierenden werden frühzeitig durch die wissenschaftlich Tätigen gefördert und stetig weiterentwickelt.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengerechtigkeit. Dabei werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversität") berücksichtigt und die Prozesse so gestaltet, dass nicht wissentliche Einflüsse ("unconscious bias") weitestmöglich vermieden werden.
- (4) An der Fachhochschule Erfurt sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung festgelegt, wobei Chancengerechtigkeit und Diversität besondere Bedeutung zukommt: Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Professorales Personal wird auf Basis der Berufungsordnung und des Berufungsleitfadens der Fachhochschule Erfurt gewonnen.
 - b. Wissenschaftliche Mitarbeitende werden auf Basis des Prinzips der Bestenauslese eingestellt.
 - c. Jährliche Personalentwicklungsgespräche mit allen Mitarbeitenden
 - d. Strukturierter Onboardingprozess für neu eingestellte wissenschaftlich Tätige
 - e. Promovenden werden auf Basis der Promotionsförderrichtlinie der Hochschule unterstützt
- (5) Für die Förderung von Forscher:innen in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:
 - a. kontinuierlicher Lern- und Weiterbildungsprozess, wesentlich gestützt durch regelmäßig stattfindende Doktorandenkolloquien in den Fakultäten und Weiterbildungsangebote für Nachwuchswissenschaftler:innen und Promovend:innen;
 - b. Betreuungsvereinbarungen mit Universitäten zur Durchführung kooperativer Promotionen



§ 5 Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

- (1) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.
- (2) Auswahlverfahren müssen bewussten und unbewussten Vorbehalten aufgrund nicht wissenschaftlicher Faktoren gezielt begegnen. Die Vergleichbarkeit individueller wissenschaftlicher Leistung erfordert eine Bewertung nach einheitlichen, transparenten sowie rechtlich und wissenschaftlich zulässigen Kriterien. Für ein vertrauensvolles und diskursoffenes Klima in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Leistungsbewertung sind u. a. die Akzeptanz verschiedener individueller Lebenswege und die Gleichstellung aller Geschlechter Grundvoraussetzungen.
- (3) Insbesondere die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Faktoren dürfen auf keinen Fall zum Nachteil einer Person in eine wissenschaftliche Leistungsbewertung einfließen. Dies sind auch in keiner Weise wissenschafts- oder leistungsbezogene Kriterien.
- (4) Die Entscheidung für Schwangerschaft und/oder Kinder darf an keiner Stelle als Nachteil betroffener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angerechnet werden. Auch die Pflege von erwachsenen Angehörigen kann ein zeitlich anrechnungsfähiger Umstand bei der Leistungsbewertung sein.

§ 6 Verantwortung der Leiter:innen von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Die Leitung eines Forschungsvorhabens ist für das gesamte Forschungsvorhaben verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Leitung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit im Forschungsvorhaben ist so beschaffen, dass für alle im Forschungsvorhaben beteiligten Akteure Aufgaben, Rollen und Rechte und Pflichten festgelegt und transparent sind und ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteuren stattfindet. Die Verantwortung dafür liegt bei der Leitung.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl innerhalb des Forschungsvorhabens als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten gleichermaßen für die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule.



§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich T\u00e4tigen m\u00fcssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich T\u00e4tige ber\u00fccksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgf\u00e4ltige Recherche nach bereits \u00f6ffentlich zug\u00e4nglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung verpflichtet in der Forschung Tätige, den Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften und Förderorganisationen zu folgen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, internen Normen und Regelungen und aus den



- Forschungsvorhaben selbst, insbesondere aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sofern erforderlich holen wissenschaftlich Tätige vor Aufnahme der Forschungsaktivitäten Genehmigungen und ein Votum der Ethikkommission ein.
- (4) Wissenschaftlich T\u00e4tige sollen ihre Forschung an den in \u00a7 2 Absatz 1 Grundordnung verankerten Prinzipien ausrichten. Forschung soll daher ausschlie\u00a8lich friedlichen Zwecken dienen, die Integration und internationale Zusammenarbeit f\u00f6rdern und zur Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen beitragen. Wissenschaftlich T\u00e4tige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gr\u00fcndlich abgesch\u00e4tzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (5) Die Ethikkommission der Hochschule untersucht gemäß § 2 Absatz 3 Grundordnung im Einzelfall insbesondere einen möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke und erarbeitet für den Senat der Hochschule eine Stellungnahme, der über die Durchführung des Forschungsvorhabens entscheidet. Der Senat hat seine Entscheidung zu begründen und zu veröffentlichen.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Verlassen wissenschaftlich Tätige die Fachhochschule Erfurt, sind Fragen zur Nutzungsrechten, die nicht in der Vereinbarung nach unter Punkt 1 enthalten sind, unverzüglich gemeinsam zu vereinbaren. Dabei sind die Interessen der wissenschaftlich Tätigen und der Hochschule gleichermaßen zu beachten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich T\u00e4tige dokumentieren alle f\u00fcr das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis \u00fcberpr\u00fcfen und bewerten zu k\u00f6nnen und eine Replikation zu erm\u00f6glichen. Sofern f\u00fcr die \u00dcberpr\u00fcfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich T\u00e4tigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies m\u00f6glich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.



- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen und Archivierung

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (6) Forschungsergebnisse und die ihnen zugrundeliegenden Daten gemäß der Absätze 3 bis 5 werden in der Regel 10 Jahre in der Fachhochschule Erfurt aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen. Kürzere Aufbewahrungsfristen bzw. der Verzicht, bestimmte Daten aufzubewahren sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wenn besondere Interessen der Betroffenen gegen eine längere Aufbewahrung sprechen oder aus wichtigem Grund im Einzelfall möglich. Die Gründe dafür müssen nachvollziehbar beschrieben werden.
- (7) Daten oder Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann sind gesondert zu speichern und müssen von den Forschenden gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies zulässt.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (9) Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Für die Aufbewahrung und Veröffentlichung von Forschungsdaten, für die kein geeignetes Fachrepositorium gefunden wurde, wird in Thüringen eine Repositoriums- und Langzeitarchivierungslösung vorgehalten oder entwickelt.



§ 15 Autor:inschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
 - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
 - eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
 - Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlich T\u00e4tige verst\u00e4ndigen sich rechtzeitig in der Regel sp\u00e4testens bei Formulierung des Manuskripts dar\u00fcber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verst\u00e4ndigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Ber\u00fccksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.



(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich T\u00e4tige, die insbesondere Manuskripte, F\u00f6rderantr\u00e4ge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbez\u00fcglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begr\u00fcnden k\u00f6nnen, unverz\u00fcglich gegen\u00fcber der daf\u00fcr zust\u00e4ndigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18 Vertrauenspersonen

- (1) An der Fachhochschule Erfurt existieren 3 Vertrauenspersonen, die sich gegenseitig vertreten im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder bei Hinderung zur Wahrnehmung der Funktion. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).
- (2) Zu Vertrauenspersonen k\u00f6nnen integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen F\u00e4cherkulturen ber\u00fccksichtigt werden. Die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertretungen d\u00fcrfen w\u00e4hrend ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder in leitender Funktion der Fachhochschule Erfurt sein. Als leitende Funktionen gelten:
 - a) Präsident:in,
 - b) Vizepräsident:in
 - c) Kanzler:in
 - d) Dekan:in
 - e) Prodekan:in
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Präsident/die Präsidentin nach Wahl durch den Senat der Fachhochschule Erfurt. Der Wahl soll einem Vorschlag durch die Kommission für Forschung und Transfer vorausgehen.
- (4) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen dauert 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vertrauenspersonen erhalten von der Leitung der Fachhochschule Erfurt die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Vertrauenspersonen ergriffen werden. Art und Umfang der Entlastung sollen den Arbeitsumfang berücksichtigen. Geeignete Entlastungen können u.a. sein:
 - a) Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung



- b) Personelle Unterstützungsmaßnahmen
- c) Bereitstellung von Sachmitteln zur Auftragsvergabe

§ 19 Ombudstätigkeit

- (1) Die Vertrauenspersonen nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Erfurt können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Vertrauenspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium "Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland" zu wenden.
- (3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokalen Vertrauenspersonen an der Fachhochschule Erfurt bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht: Hierzu zählen insbesondere
 - Bericht des Präsidiums,
 - · Aufnahme in das interne Prozess- und Informationsportal,
 - Regelmäßige Information in der Kommission Forschung und Transfer
 - Jährlicher Bericht im Senat der Fachhochschule Erfurt
- (4) Vertrauenspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Vertrauenspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Fachhochschule Erfurt nach Abschnitt III weiter.

<u>Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten</u>

§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Fachhochschule Erfurt, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise



- gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 17 Absatz 1 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Fachhochschule Erfurt geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn eine an der Fachhochschule Erfurt wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind insbesondere
 - a. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,



- das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
 - b. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen ("Ideendiebstahl"),
 - c. Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.
 - d. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f. Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten, Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Fachhochschule Erfurt wissenschaftlich Tätigen ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus
 - a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.



- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Fachhochschule Erfurt liegt insbesondere vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt f\u00fcr eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c. im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umst\u00e4nde, die die Besorgnis einer Befangenheit begr\u00fcnden k\u00f6nnen, nicht gegen\u00fcber der zust\u00e4ndigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Fachhochschule Erfurt im Rahmen ihrer/seiner T\u00e4tigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Vertrauensperson gemäß § 17 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Ethikkommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine Vertrauensperson weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Vertrauenspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 17 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Ethikkommission gemäß § 23 dieser Satzung.
- (3) Die zuständige Vertrauensperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 20 verwirklicht hat. Die Vertrauensperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 22 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Vertrauensperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich oder in Textform zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Vertrauensperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder soweit erforderlich externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.



- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Vertrauensperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ethikkommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Vertrauensperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Vertrauensperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Ethikkommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erneut vorsprechen und die Überprüfung der Entscheidung bitten. Bleibt auch danach ein Dissens bestehen, kann die Ombudsperson gemäß § 41 Grundordnung angerufen werden.
- (6) Wird das Verfahren in die f\u00f6rmliche Untersuchung \u00fcbergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkr\u00e4ftet werden konnte.

§ 24 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens – Ethikkommission der Fachhochschule Erfurt

- (1) Die förmliche Untersuchung wird an der Fachhochschule Erfurt durch die Ethikkommission durchgeführt. Die Ethikkommission besteht gemäß § 2 Absatz 3 Grundordnung aus drei Mitgliedern. Für die Durchführung der Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird als beratendes Mitglied in der Ethikkommission ein Mitglied der Hochschule mit juristischer Expertise hinzugezogen. Im Einzelfall kann die Ethikkommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Ethikkommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr.
- (2) Die Ethikkommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (3) Die aktuelle Besetzung der Ethikkommission kann auf der Website der Hochschule sowie im internen Prozessportal in Erfahrung gebracht werden.
- (4) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder bei Hinderung zur Wahrnehmung der Funktion eines Mitglieds der Ethikkommission bestimmt der Senat für die konkrete Durchführung der Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein weiteres Mitglied. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Ethikkommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 22 Absatz 1 Satz 6



gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (2) Die Ethikkommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Ethikkommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Ethikkommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 19 Absatz 8 und 9 entsprechend.
- (6) Die Ethikkommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (7) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 10 Jahre aufbewahrt.

§ 26 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Ethikkommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin/der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen. Anderenfalls leitet die Präsidentin/der Präsident je nach Sachverhalt und Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die erforderlichen Maßnahmen ein.. Als Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erteilung einer Rüge
 - b) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen: Die Autorinnen und Autoren sowie beteiligte Herausgeber:innen sind verpflichtet, die durch das wissenschaftlichen Fehlverhalten bedingten fehlerhaften wissenschaftlichen Publikationen zurückzuziehen, sofern diese noch unveröffentlicht sind. Im Falle einer Veröffentlichung sind sie zur Richtigstellung verpflichtet. Sie haben im Falle einer externen Herausgeberschaft auf die Richtigstellung hinzuwirken.
 - c) Einleitung akademischer, disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Verfahren
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.



Abschnitt IV Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 29.02.2024

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident